

**Mindestanforderungen an Schulen
für andere als ärztliche Heilberufe**

Erl. d. MK v. 24. 11. 2005 — 45-81002/2/5-2/05 —

— VORIS 21064 00 00 07 017 —

Bezug: RdErl. v. 25. 1. 1990 (Nds. MBl. S. 186), zuletzt geändert durch RdErl. v. 9. 2. 1998 (Nds. MBl. S. 478)

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
**„I. Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege/
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“.**
 - b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Qualifikation der Leitungs- und Lehrkräfte
 - a) Die Besetzung der Schulleitung bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes (KrpflG) vom 16. 7. 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. 10. 2004 (BGBl. I S. 2657).
Die Schule soll hauptberuflich geleitet werden von einer Fachkraft, die
 - die Voraussetzungen einer Lehrkraft an berufsbildenden Schulen mit der Fachrichtung „Pflege“ erfüllt oder
 - ein pädagogisches Universitätsstudium mit erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt erfolgreich absolviert hat und eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 KrpflG führen darf oder
 - einen pflege- oder medizinpädagogischen Dipl.-Studiengang an einer Hochschule erfolgreich absolviert hat oder
 - die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 KrpflG als Schulleitung erfüllt.
 - b) Als Lehrkraft kann eingesetzt werden, wer
 - zur Leitung der Ausbildungsstätte geeignet ist oder
 - ein für die Vermittlung von Kenntnissen in der Ausbildung relevantes Hochschulstudium erfolgreich absolviert hat und über pädagogische Fähigkeiten verfügt oder
 - die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 KrpflG erfüllt.

Zu ausgewählten Themen können weitere Personen eingesetzt werden, die in den jeweiligen Bereichen tätig sind und über eine berufsbezogene Qualifikation verfügen.

Der theoretische Unterricht soll auch in den Lernfeldern von wissenschaftlich ausgebildeten Lehrkräften unterrichtet werden.“
 - c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Personelle Anforderungen
Bei der Zahl der hauptamtlichen Lehrkräfte im Verhältnis zur Zahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule soll ein Verhältnis von 1 : 15 berücksichtigt werden.“
2. Abschnitt III Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) Der Bildungsgang soll von einer hauptberuflich an der Schule tätigen Logopädin oder einem hauptberuflich an der Schule tätigen Logopäden mit einschlägiger Berufsausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Logopädie einschließlich mindestens zweijähriger Erfahrung als Lehrkraft an einer Logopädenschule oder an einer gleichwertigen Schule geleitet werden.“
3. Es wird folgender Abschnitt IX angefügt:
„IX. Schulen für Podologie

1. Qualifikation der Leitungs- und Lehrkräfte

- a) Der Bildungsgang soll geleitet werden von einer hauptberuflich an der Schule tätigen Podologin oder einem hauptberuflich an der Schule tätigen Podologen.

Die Podologin oder der Podologe muss eine mehrjährige Berufserfahrung in der medizinischen Fußpflege und eine pädagogische Qualifikation nachweisen oder vor In-Kraft-Treten dieses Erlasses eine Schule für Podologie geleitet haben.

- b) Als Lehrkraft kann eingesetzt werden, wer:
- zur Leitung der Ausbildungsstätte geeignet ist oder
 - ein für die Vermittlung von Kenntnissen in der Ausbildung relevantes Hochschulstudium erfolgreich absolviert hat und über pädagogische Fähigkeiten verfügt oder
 - über eine mehrjährige Berufserfahrung — möglichst mit berufspädagogischer Qualifikation — als Podologin oder Podologe verfügt oder
 - vor In-Kraft-Treten dieses Erlasses an einer Schule für Podologie unterrichtet hat.

Zu ausgewählten Themen können weitere Personen eingesetzt werden, die in den jeweiligen Bereichen tätig sind und über eine berufsbezogene Qualifikation verfügen.

2. Räumliche und sächliche Ausstattung für den Unterricht

Der Schulträger muss entsprechend der Zahl der genehmigten Ausbildungsplätze über eine ausreichende Zahl von Räumen für den theoretischen und praktischen Unterricht, über Umkleideräume und über ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten für Lehr- und Arbeitsmaterial verfügen.

Moderne Bild- und Tontechniken sind im Unterricht einzusetzen. Die für die Ausbildung erforderlichen Geräte und Gegenstände müssen zur Verfügung stehen.

3. Personelle Anforderungen

Für jede Klasse soll eine hauptberuflich unterrichtende Podologin oder ein hauptberuflich unterrichtender Podologe zur Verfügung stehen.

4. Praktische Ausbildung

Die Schulen sind gemäß § 4 des Podologengesetzes (PodG) vom 4. 12. 2001 (BGBl. I S. 3320, zuletzt geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2304) für die gesamte Ausbildung verantwortlich. Kann die Schule die praktische Ausbildung nicht selbst durchführen, so hat sie diese durch entsprechende vertragliche Vereinbarung mit einer geeigneten Einrichtung sicherzustellen.

Die geeigneten Einrichtungen müssen über die für eine ordnungsgemäße Ausbildung erforderliche Patientenzahl und -art sowie über geeignete Ausbilderinnen und Ausbilder verfügen. Die Gesamtverantwortung der Schule für die Ausbildung bleibt unberührt.

Geeignete Einrichtungen sind:

Krankenhäuser, Praxen für Podologie, Arztpraxen, in denen podologische Leistungen nach den Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistung an Versicherte abgegeben werden und den Richtlinien über die Verordnung von Heilmitteln in der jeweils aktuellen Fassung erbracht werden. Die Praxisausstattung muss den Anforderungen dieser Empfehlungen entsprechen.

Die Ausbildungsstätten müssen in räumlicher Nähe zur Schule liegen, damit die Schule ihrer Gesamtverantwortung für die Ausbildung durch regelmäßige Besuche der praktischen Ausbildungsstätten nachkommen kann.

Geeignete Ausbilderinnen und Ausbilder verfügen über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologin oder Podologe oder eine nach § 10 Abs. 1 PodG er-

teilte Erlaubnis. Sie müssen eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nachweisen und die zur Ausbildung erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Schülerin oder Schüler soll 1:5 nicht überschreiten. Eine ständige Anleitung muss auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten gewährleistet sein.“

An die
Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. ●/2005 S. 1